

Bezirksamt Bad Cannstatt  
Zimmer-Nr. 104  
Marktplatz 2  
70372 Stuttgart

[abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)

Datum: 7. November 2017

Immissionsschutzrechtliche Neu- bzw. Ausnahmegenehmigung nach den §§ 4 und 10 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und den Ziffern 8.4, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2, 8.15.1 und 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstr. 225, 70376 Stuttgart, Flurstück Nr. 1018, 1020/1, 1026, 1033 und 1035/21.

### Widerspruch

**gegen die Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Recyclingpark Neckartal GmbH, Neckartalstraße 225.** Es werden wassergefährdende Stoffe auf dem Gelände imitiert und gefährden das Heilquellenschutzgebiet.

Es sollen langfristig und in großem Umfang potentiell wassergefährdende Stoffe unbekannter Herkunft auf dem Gelände gelagert und unter der ständigen Gefahr einer weiteren Mobilisierung verarbeitet werden. Dies gefährdet hier **im Bereich der Innen- und Kernzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart** kurz und langfristig die Reinheit des Grundwassers – und damit auch des besonders schützenswerten und hier sehr oberflächennahen Stuttgarter Mineralwasservorkommens.

In der nächsten Umgebung befinden sich zudem mehrere Mineralwasserquellen (Mombach – und Au- Quelle), die durch mögliche Grundwasserkontaminationen konkret gefährdet sein würden und deren Schutz **höchstes öffentliches Interesse** besitzt

Die **Gefahr von Boden und Grundwasserkontaminationen** wird durch den durchlässigen biologischen Untergrund besonders begünstigt. Im Bereich der geplanten Müllsammelstelle steht im Untergrund vorwiegend kalkhaltiger Travertin an, der zur Bildung von Lösungshohlräumen und Wasserwegsamkeiten durch Sickerwasser neigt. Dieser Prozess ist im Bereich des Steinbruchs Lauster durch die Lage in einer geologischen Störungszonen noch begünstigt, was sich konkret durch die sichtbare Klüftung des Gesteins darstellt. Laut Gutachten von H. F. Lauter handelt es sich beim örtlichen Travertin um ein stark zerklüftetes Gestein mit zahlreichen vertikalen Spalten, welche auch die zwischengelagerten horizontalen Ocker-Schichten durchdringen.

Bei der Zwischenlagerung und Weiterverarbeitung der genannten Abfallkassen ist grundsätzlich ein direkter oder durch Sickerwässer verursachter Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser zu befürchten. Dies gilt insbesondere für Bodenaushub aus verunreinigten Industrieflächen oder anderen Problemstandorten. Auch mineralische Abfälle, Sperrmüll und speziell auch Gewerbemüll können immer mit Grundwasser gefährdenden Problemstoffen durchsetzt beziehungsweise belastet sein.

Folgende beispielhaft aufgezählte umzuschlagende und zu lagernde Recyclinggüter stellen Gefährdungsrisiken für Mensch, Natur und Tiere da: behandelt die Hölzer, offene Industrieabfälle, Fluorkohlenwasserstoffhaltige Abfälle, ölhaltige Filtermaterialien, Bleibatterien, Dämmmaterial mit Asbest, quecksilberhaltiger Abfälle, wassergefährdende Böden und Hausmüll.

In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die immer mögliche Kontamination von Sickerwässern durch Bearbeitung, Transport ,unsachgemäße Behandlung der Umschlagsmaterialien, aber vor allem auch durch Extremwetterereignisse oder Unfälle (Brände, Explosionen und so weiter) hinzuweisen.

**Der aufgelassene Travertinsteinbruch. Ist zudem geologisch eine absolute Besonderheit** – und daher als solcher grundsätzlich schützenswert. Der Steinbruch wurde

**bereits 2002 durch die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg als  
schützenswertes Geotop vorgeschlagen**

Unterschrift:

Vollständige Adresse: